

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung)

A. Problem und Ziel

Die Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie stellen die Durchführbarkeit von Versammlungen der Parteien zur Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl 2021 in Frage. Es soll darum durch Rechtsverordnung ermöglicht werden, die Kandidatenaufstellungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angesichts der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie ausnahmsweise abweichend von den wahlrechtlichen Bestimmungen der §§ 21 und 27 des Bundeswahlgesetzes ohne Versammlungen durchzuführen.

B. Lösung

Nach dem am 6. November 2020 in Kraft getretenen neuen Absatz 4 des § 52 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern soweit erforderlich auch ohne Versammlungen zu ermöglichen, wenn der Deutsche Bundestag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführbarkeit von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Diese Feststellung hat der Deutsche Bundestag am 14. Januar 2021 getroffen. Die in § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten von den gesetzlichen Bestimmungen über die Versammlungen zur Wahlbewerberaufstellung und den Satzungen der Parteien werden in dieser Rechtsverordnung geregelt, um die Aufstellung der Wahlbewerber für den 20. Deutschen Bundestag ohne Versammlungen zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung werden abweichende Verfahren der Wahlbewerberaufstellung lediglich zugelassen, nicht vorgeschrieben, so dass kein Erfüllungsaufwand entsteht.

F. Weitere Kosten

Keine.



Bundeskanzleramt

Dr. Hendrik Hoppenstedt MdB

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 19. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassende

Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der
Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen
Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Bundestages aufgrund des § 52 Absatz 4 Satz 1 des
Bundeswahlgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt

**Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der
Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen
Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung)**

Vom ...

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und 4 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

§ 2

**Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen
des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung**

(1) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

(2) Von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

(3) Für andere Kreiswahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 3

**Möglichkeit zur Abweichung
von Bestimmungen der Satzungen der Parteien**

(1) Sofern die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und auf Grund der Umstände, die zu der Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes gewechselt werden.

(2) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

§ 4

Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.

(2) Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 6

Schriftliches Verfahren

(1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 7

Schlussabstimmung

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

**Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern,
Prüfung durch Wahlorgane**

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 9

Übergangsvorschriften

Stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für sechs Wochen ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Feststellung des Deutschen Bundestages nach Satz 1 wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Deutsche Bundestag hat gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), der durch das am 6. November 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in das Bundeswahlgesetz eingefügt wurde, festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie bestehenden epidemiologischen Lage unmöglich ist. Damit ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um, soweit erforderlich, die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen im Sinne des § 21 Absatz 1 BWG zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung ermöglicht die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie. Sie enthält hierzu besondere Regelungen für die Durchführung von Versammlungen mit elektronischer Kommunikation (§ 5), für die Aufstellung von Wahlbewerbern im schriftlichen Verfahren (§ 6) und die Durchführung der Schlussabstimmungen (§ 7).

Nach der Verordnung können Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung (BWO) und ihrer Satzungen über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen (§§ 2 und 3). § 4 stellt klar, dass die Wahlgrundsätze und die Regeln des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ansonsten unberührt bleiben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat folgt aus § 52 Absatz 1 und 4 BWG, nachdem der Deutsche Bundestag am 14. Januar 2021 gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG festgestellt hat, dass die Durchführung von Versammlungen unmöglich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Den Parteien wird unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie die Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ohne Versammlungen ermöglicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung hat keine Wirkungen, die einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie widersprechen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung werden abweichende Verfahren der Wahlbewerberaufstellung zugelassen, aber nicht vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme der in der Verordnung vorgesehenen Abweichungsbefugnisse liegt in der Entscheidung der Parteien. Ein auszuweisender Erfüllungsaufwand entsteht infolgedessen nicht.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Durch diese Verordnung soll die Durchführbarkeit von Versammlungen der Parteien zur Wahlbewerberaufstellung für die Bundestagswahl 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie gesichert werden. Mit Blick auf diesen einmaligen Anlass ist ein Außerkrafttreten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 vorgesehen (§ 10 Absatz 2), da dann das Bedürfnis für eine Fortgeltung der in der Verordnung bestimmten Abweichungsmöglichkeiten entfallen sein wird. Auch die Ermächtigungsgrundlage in § 52 Absatz 4 BWG wird mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten. Sollte der Deutsche Bundestag zu einem früheren Zeitpunkt die Feststellung treffen, dass die Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, tritt die Verordnung nach einer aus Gründen des Vertrauensschutzes gebotenen Übergangsfrist von sechs Wochen nach einer solchen Feststellung, außer Kraft (§ 10 Absatz 2).

Eine Evaluierung ist daher nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser umfasst die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie.

Zu § 2 (Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung)

Nach § 2 Absatz 1 führen die Wahlvorschlagsträger die Wahl von Wahlbewerbern in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach den Bestimmungen ihrer Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch. § 2 Absatz 2 ermöglicht den Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Wahlbewer-

ber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, die die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern von Vertreterversammlungen regeln, nach den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen. Gemäß § 2 Absatz 3 finden die Bestimmungen der Verordnung für andere Wahlvorschläge nach § 20 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Zu § 3 (Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Parteisatzungen)

Nach § 21 Absatz 5 BWG obliegt es den Parteien, das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen zu regeln. § 3 gilt für den Fall, dass Bestimmungen der Parteisatzungen die Inanspruchnahme der durch § 2 zugelassenen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften nicht vorsehen oder zulassen. In diesem Fall können Parteien nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auch ohne satzungsrechtliche Regelung oder abweichend von ihrer Satzung von den Abweichungsmöglichkeiten des § 2 Gebrauch machen, wenn eine entsprechende Satzungsänderung wegen der epidemiologischen Lage nicht rechtzeitig möglich ist. Unbeschadet der Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden regelmäßig Parteitage zur Änderung der Parteisatzungen nicht mehr rechtzeitig möglich sein, wenn Versammlungen pandemiebedingt nicht stattfinden können.

Die Zusammensetzung der Vertreterversammlungen fällt nach § 21 Absatz 5 BWG in die Satzungsautonomie der Parteien. Wenn nach den Satzungsbestimmungen einer Partei die Zahl der an einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung teilnehmenden Personen angesichts der pandemiebedingten Lage zu groß ist, ermöglicht § 3 Absatz 1 Satz 2 den Parteien, bei der Durchführung von Vertreterversammlungen den Delegiertenschlüssel zu verändern oder unter epidemiologischen oder infektionsschutzrechtlichen Aspekten eine andere der nach § 21 BWG zulässigen Versammlungsformen (Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung) zu wählen.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 beschließt der Landesvorstand der Partei für alle Parteigliederungen im Land, ob von den Bestimmungen der Satzungen abgewichen werden kann. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 kann zur Wahrung der Satzungsautonomie der Partei der Landesparteitag einen derartigen Beschluss des Landesvorstands aufheben. Soweit in einer Partei ein Landesverband nicht besteht, beschließt der Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes nach § 3 Absatz 2 Satz 1, ob von den Bestimmungen der Satzung abgewichen werden kann (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 39 Absatz 2 Satz 2 BWO).

Zu § 4 (Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht nur am Wahltag, sondern grundsätzlich für das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Wahlbewerberaufstellung in den Parteien (BVerfGE 41, 399 [413]; 89, 243, [251 f.]).

§ 4 Absatz 1 stellt klar, dass das gewählte Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen auch dann, wenn die Abweichungsmöglichkeiten nach Maßgabe dieser Verordnung in Anspruch genommen werden, ansonsten den Wahlgrundsätzen entsprechen muss. Von ihnen kann auch in einer epidemiologischen Sonderlage nicht abgewichen werden. Unberührt bleiben ferner die in den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung geregelten Verfahrensgrundsätze, soweit nicht nach § 2 Abweichungen von ihnen ausdrücklich zulässig sind.

Gemäß § 4 Absatz 2 müssen die Stimmberechtigten rechtzeitig über die Besonderheiten des Verfahrens unterrichtet werden. Die Unterrichtung hat in einer Weise zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Mitgliederrechte wahrgenommen werden können.

Zu § 5 (Versammlungen mit elektronischer Kommunikation)

Wurde vom Deutschen Bundestag gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG die Unmöglichkeit der Durchführung von Versammlungen festgestellt, lässt § 5 Absatz 1 Satz 1 zu, dass Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden können. § 5 Absatz 1 Satz 2 nennt dabei beispielhaft drei denkbare Versammlungsformen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist es zum Beispiel möglich, eine Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, das heißt über ein Videokonferenzsystem, durchzuführen, über das alle Teilnehmer zusammengeschaltet werden und miteinander kommunizieren können. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 können einzelne oder ein Teil der Parteimitglieder im Wege elektronischer

Kommunikation an einer Präsenzversammlung im Sinne von § 21 Absatz 1 BWG teilnehmen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann eine Versammlung auch durch mehrere gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die im Wege elektronischer Kommunikation verbunden sind, durchgeführt werden. Auch bei Versammlungen, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, ist die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise Vertreter zu erfassen, da diese in den Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Anlage 17 zu § 34 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO) anzugeben ist. Bei der Auswahl des durch die Partei genutzten Videokonferenzsystems kann das durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichte „Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“ zu Rate gezogen werden. Zudem können die Parteien auf die Beratungsangebote des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zurückgreifen.

Die Aufzählung in § 5 Absatz 1 Satz 2 ist nicht abschließend: Beispielsweise kann eine Kombination von Versammlungen nach den Nummern 2 und 3 derart erfolgen, dass einzelne Parteimitglieder per Videokonferenz an einer Versammlung teilnehmen, die in Form mehrerer miteinander im Wege elektronischer Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt wird.

Da § 5 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Schlussabstimmung die gesamte Versammlung umfasst, können auch das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrgenommen werden. Die Schlussabstimmung ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgenommen (vgl. BVerfGE 123, 39 [68 ff.]; Wahlpr.A. BT-Drs. 15/4750 Anl. 5, S. 25). Ihre Durchführung richtet sich nach § 7.

In § 5 Absatz 2 werden Mindestanforderungen geregelt, die bei allen Formen von Versammlungen, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, erfüllt sein müssen. Danach sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.

Für den Fall, dass Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, der Versammlung zum Beispiel im Wege des Videostreamings folgen, ohne dabei die Möglichkeit zu haben, mit den Bewerbern zu kommunizieren, müssen die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung der Bewerber durch die Stimmberechtigten auf anderem Wege, beispielsweise schriftlich, elektronisch per E-Mail oder telefonisch, gewährleistet werden.

Zu § 6 (Schriftliches Verfahren)

Nach § 6 Absatz 1 können Wahlbewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren aufgestellt werden. Dieses Verfahren steht insbesondere für Parteien zur Verfügung, für die die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation nicht oder nur schwer realisierbar ist oder die auf solche Verfahren nicht zurückgreifen wollen oder können.

Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte werden schriftlich wahrgenommen. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 können Vorstellung und Befragung jedoch zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Darunter fallen beispielsweise die Veröffentlichung von Vorstellungsvideos oder die Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke.

Auch bei Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für Vertreterversammlungen sind gemäß § 6 Absatz 2 das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber in den Abläufen des schriftlichen Verfahrens auf geeignete Weise zu gewährleisten, um eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten sicherzustellen.

Zu § 7 (Schlussabstimmung)

Nach § 7 Absatz 1 kann die Schlussabstimmung durch Urnenwahl (z. B. auch auf mehreren Teilversammlungen), Briefwahl oder eine Kombination aus Brief- und Urnenwahl erfolgen, auch wenn diese Verfahren in der Satzung der Partei nicht vorgesehen sind. Eine Kombination von Brief- und Urnenwahl ist bei teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen denkbar, da hierbei die an der Versammlung teilneh-

menden Parteimitglieder durch Urnenwahl vor Ort und die im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilnehmenden Parteimitglieder durch Briefwahl abstimmen. Als Briefwahl gilt dabei auch die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle (in der Parteigeschäftsstelle) wie nach § 28 Absatz 5 Satz 1 BWO.

Die Regelung dient der Einhaltung der Wahlgrundsätze im Verfahren der Wahlbewerberaufstellung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG nicht nur am Wahltag, sondern grundsätzlich für das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Wahlbewerberaufstellung in den Parteien (BVerfGE 41, 399 [413]; 89, 243, [251 f.]). Der Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 38 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Ein Wahlverfahren, in dem der Wähler nicht zuverlässig nachvollziehen kann, ob seine Stimme unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wird und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden, schließt zentrale Verfahrensbestandteile der Wahl von der öffentlichen Kontrolle aus und genügt daher nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen (BVerfGE 123, 39, [68, 70]). Elektronische Abstimmungsverfahren sind darum im Verfahren der Wahlbewerberaufstellung nicht für die Schlussabstimmung zugelassen.

Schlussabstimmungen sind die endgültigen Abstimmungen über einen Wahlvorschlag. Bei der Wahlbewerberaufstellung können elektronische Verfahren zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden. Sie sind aber nur im Vorfeld und als Vorverfahren zur eigentlichen, schriftlich mit Stimmzetteln geheim durchzuführenden Abstimmung der Stimmberechtigten zulässig (vgl. Wahlpr.A. BT-Drs. 15/4750 Anl. 5, S. 25; Hahlen in: Schreiber, BWG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rn. 28; für Landtagswahlen: Bay. VerfGH, Beschl. v. 11.11.2019, Az. Vf. 46-III-19).

Bei der Durchführung der Verfahren nach § 7 Absatz 1 ist sicherzustellen, dass nur die Stimmberechtigten teilnehmen und auch in diesen Verfahren das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Ob dies beispielsweise durch Abgabe einer Eidesstattlichen Erklärung auf einem vom Stimmzettel getrennten Dokument oder in anderer Weise erfolgt, bestimmt die Partei. Die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Absatz 4 und 5 BWG finden nach § 7 Absatz 3 entsprechende Anwendung, soweit die Parteisatzung für solche Fälle keine Regelungen enthält.

Zu § 8 (Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane)

Nach § 8 Absatz 1 sind Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, die sich auf die Aufstellung von Wahlbewerbern in Versammlungen beziehen, für nach den Bestimmungen der Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend anzuwenden. Dabei sind die besonderen Umstände des nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahrens in den Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung mit einem Wahlvorschlag einzureichen sind, zu vermerken. Dies betrifft beispielsweise die Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Anlage 17 zu § 34 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO) und die Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 zu § 34 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und Anlage 24 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 der BWO). Dabei sind Angaben, die sich auf die Durchführung von Versammlungen beziehen, dem gewählten Verfahren entsprechend vorzunehmen und die Verfahrensbesonderheiten auf den jeweiligen Formblättern zu vermerken. Dies gilt auch bei der Nutzung der digital durch den Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter. Ergänzende Ausführungen zu den Umständen des durchgeführten Verfahrens können gegebenenfalls auch in einem der Niederschrift beigefügten Beiblatt gemacht werden.

Die Wahlorgane prüfen gemäß § 8 Absatz 3 die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Zu § 9 (Übergangsvorschriften)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes enthält § 9 Satz 1 für vor dieser Feststellung begonnene und nicht abgeschlossene Verfahren eine Übergangsregelung, nach welcher von den in dieser Verordnung vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten für sechs Wochen ab dem Zeitpunkt einer solchen Feststellung des Deutschen Bundestages weiter Gebrauch gemacht werden kann. Dadurch wird im Interesse einer ungestörten Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl ermöglicht, dass eingeladene Versammlungen nach den zum Zeitpunkt der Einladung geltenden Regelungen beendet und bei bereits durchgeführten Versammlungen die Schlussabstimmungen per Briefwahl

nach den Regelungen dieser Verordnung zu Ende geführt werden können, wenn die in § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG genannten Umstände nachträglich entfallen sind. Dass die Bestimmungen dieser Verordnung für die Prüfung durch die Wahlorgane auch jenseits des in § 9 Satz 1 genannten Übergangszeitraums zu berücksichtigen sind, ergibt sich bereits aus § 8 Absatz 3.

Um den Betroffenen eine rechtssichere Berechnung der in § 9 Satz 1 genannten Übergangsfristen zu ermöglichen, wird der Beschluss des Deutschen Bundestages, dass die Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, nach § 9 Satz 2 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten dieser Verordnung.

Gemäß § 10 Absatz 2 tritt diese Verordnung sechs Wochen nach der Feststellung des Deutschen Bundestages, dass die Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, außer Kraft.

Die Verordnung tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft, wenn der Deutsche Bundestag nicht zuvor festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen.

